



**Dienst- und Gehaltsordnung**  
für die Mitarbeitenden der Bürgergemeinde Solothurn

vom 10. Dezember 2012

Die Bürgerversammlung beschliesst, gestützt auf die §§ 56 lit. a und 121 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, die nachfolgende Dienst- und Gehaltsordnung:

**1. Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich § 1

- <sup>1</sup>Den Bestimmungen dieser Dienst- und Gehaltsordnung unterstehen die Beamten, Beamtinnen und öffentlichrechtlich Angestellten der Bürgergemeinde Solothurn.
- <sup>2</sup>Auf die Behördenmitglieder finden die Bestimmungen dieser Dienst- und Gehaltsordnung sinngemäss Anwendung.
- <sup>3</sup>Auf das privatrechtlich angestellte Personal findet diese Dienst- und Gehaltsordnung subsidiär Anwendung.

Dienstverhältnis § 2

- <sup>1</sup>Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlichrechtlich.
- <sup>2</sup>Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt.
- <sup>3</sup>Beamte oder Beamtin ist der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin.
- <sup>4</sup>Angestellte sind alle übrigen von der Bürgergemeinde angestellten Personen.

<sup>5</sup>Als Bereichsleitungen gelten:

- Bereichsleiter oder Bereichsleiterin Heim (Heimleiter oder Heimleiterin)
- Bereichsleiter oder Bereichsleiterin Forst (Forstbetriebsleiter oder Forstbetriebsleiterin)
- Bereichsleiter oder Bereichsleiterin Kanzlei (Bürgerschreiber oder Bürgerschreiberin)
- Bereichsleiter oder Bereichsleiterin Finanzen (Finanzverwalter oder Finanzverwalterin)

<sup>6</sup>Privatrechtlich geregelt werden:

- a) Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse
- b) Teilzeitpensen bis 30 %
- c) Lehrverhältnisse
- d) Anstellungen von Praktikanten und Praktikantinnen
- e) Anstellungen von Nachtwachen mit max. 4 Einsätzen pro Monat

Unterstellung

§ 3

Der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin ist dem Gemeindepersonal vorgesetzt. Im Übrigen untersteht dieses im Rahmen der Gemeindeorganisation den jeweiligen direkten Vorgesetzten.

## 2. Gründung und Auflösung des Dienstverhältnisses

Schaffung und  
Aufhebung von  
Stellen

§ 4

Über die Schaffung und die Aufhebung von Stellen beschliesst der Bürgerrat. Vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen der Bürgerversammlung.

Stellenaus-  
schreibung

§ 5

<sup>1</sup>Jede neugeschaffene oder frei werdende Stelle mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis muss mit einer Anmeldefrist von mindestens 14 Tagen ausgeschrieben werden, sofern sie nicht intern besetzt werden kann.

<sup>2</sup>Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen oder die Stelle auf dem Berufungsweg besetzen.

Wählbarkeit	<p>§ 6</p> <p><sup>1</sup>Wählbar in alle Stellen sind unter gleichen Voraussetzungen schweizerische und ausländische Staatsangehörige, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht der Bürgergemeinde gebunden ist.</p> <p><sup>2</sup>Wählbar als Bürgergemeindepräsident oder Bürgergemeindepräsidentin sowie als Vizepräsident oder Vizepräsidentin sind nur stimmberechtigte Angehörige der Bürgergemeinde.</p>
Wahl- erfordernisse	<p>§ 7</p> <p>Ausgenommen für das Amt des Bürgergemeindepräsidenten oder der Bürgergemeindepräsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin werden für das öffentlichrechtlich angestellte Personal von der jeweiligen Wahlbehörde besondere Wahlerfordernisse festgelegt.</p>
Amtsdauer / Amtsperiode	<p>§ 8</p> <p><sup>1</sup>Die Amtsdauer des Bürgergemeindepräsidenten oder der Bürgergemeindepräsidentin beträgt vier Jahre und entspricht einer Amtsperiode.</p> <p><sup>2</sup>Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1. November nach der Wahl des Bürgerrates.</p>
Öffentlichrecht- liche Anstellung: Wahlbehörde	<p>§ 9</p> <p><sup>1</sup>An der Urne gewählt werden der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.</p> <p><sup>2</sup>Der Bürgerrat wählt die Bereichsleitungen sowie den Einsiedler oder die Einsiedlerin.</p> <p><sup>3</sup>Der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin wählt in Absprache mit dem jeweiligen Bereichsleiter oder der jeweiligen Bereichsleiterin die leitenden Angestellten gemäss Anhang 1.</p> <p><sup>4</sup>Der Bürgerrat bestimmt, wer als leitender Angestellter und leitende Angestellte gilt.</p> <p><sup>5</sup>Die Bereichsleitungen wählen in Absprache mit dem oder der jeweiligen direkten Vorgesetzten die übrigen öffentlichrechtlich Angestellten.</p>

<sup>6</sup>Der Bürgerrat kann zur Erarbeitung eines Wahlvorschlages einen Spezialausschuss oder die zuständige Fachkommission beauftragen.

Provisorische  
Wahl und  
Probezeit

§ 10

<sup>1</sup>Die öffentlichrechtlichen Angestellten werden für ein Jahr provisorisch gewählt.

<sup>2</sup>Wenn die Leistungen und das Verhalten befriedigen, so gelten nach Ablauf der provisorischen Wahl oder Probezeit die gewählten Personen als definitiv gewählt. Sind die geforderten Bedingungen nicht erfüllt, so hat unter Berücksichtigung von § 15 die Entlassung zu erfolgen.

<sup>3</sup>In Ausnahmefällen kann das Provisorium oder die Probezeit durch die Wahlbehörde einmalig maximal um die gleiche Dauer verlängert werden. Der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin ist darüber spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich mit Begründung zu benachrichtigen.

<sup>4</sup>Wenn eine Anstellung nur aushilfsweise oder befristet vorgesehen ist, muss sie mit privatrechtlichem Vertrag erfolgen. Nach Ablauf von einem Jahr ist diese Anstellung in eine öffentlichrechtliche umzuwandeln, sofern eine dauernde Beschäftigung möglich ist. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die privatrechtliche Anstellung um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Vorbehalten bleibt § 11.

Privatrechtliche  
Anstellung: An-  
stellungsinstanz

§ 11

<sup>1</sup>Für die Anstellung des privatrechtlich angestellten Personals der Verwaltung ist der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin in Absprache mit dem oder der direkten Vorgesetzten zuständig.

<sup>2</sup>Für die Anstellung des privatrechtlich angestellten Personals des Alters- und Pflegeheims ist der Bereichsleiter oder die Bereichsleiterin Heim in Absprache mit dem oder der direkten Vorgesetzten zuständig.

<sup>3</sup>Für die Anstellung des privatrechtlich angestellten Personals des Forstbetriebes ist der Bereichsleiter oder die Bereichsleiterin Forst in Absprache mit dem oder der direkten Vorgesetzten zuständig.

Wiederwahl	§ 12	<p><sup>1</sup>Der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin untersteht für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft.</p> <p><sup>2</sup>Alle übrigen Angestellten benötigen keine Wiederwahl.</p>
Auflösung des Dienstverhältnisses	§ 13	<p>Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin demissioniert oder nicht wieder gewählt wird;</li> <li>b) die Angestellten oder die Wahlbehörde das Anstellungsverhältnis kündigen;</li> <li>c) die Stelle aufgehoben wird;</li> <li>d) die Altersgrenze erreicht wird;</li> <li>e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe (administrative Entlassung) vorliegen;</li> <li>f) die Wahlerfordernisse nicht mehr erfüllt werden.</li> </ul>
Rücktritt, Kündigung durch Arbeitnehmende	§ 14	<p><sup>1</sup>Der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin kann bei einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Monatsende zurücktreten.</p> <p><sup>2</sup>Definitiv gewählte öffentlichrechtlich Angestellte können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Monatsende zurücktreten.</p> <p><sup>3</sup>Provisorisch gewählte öffentlichrechtlich Angestellte können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Monatsende zurücktreten.</p> <p><sup>4</sup>Der Bürgerrat kann den Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist bewilligen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen und die Neubesetzung der Stelle keine Schwierigkeiten bereitet.</p>
Entlassung durch Arbeitgeberin	§ 15	<p><sup>1</sup>Die Wahlbehörde kann das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 14.</p> <p><sup>2</sup>Die Kündigung ist möglich bei mangelnder Eignung oder Leistungsfähigkeit oder wenn das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt.</p>

<sup>3</sup>In der Regel ist dazu zuvor schriftlich  
a) eine Ermahnung auszusprechen;  
b) die Kündigung anzudrohen.

<sup>4</sup>Die Kündigung ist zu begründen.

<sup>5</sup>Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

§ 16

<sup>1</sup>Wird eine Stelle aufgehoben, wird das Dienstverhältnis aufgelöst.

<sup>2</sup>Die Aufhebung ist der betroffenen Person spätestens sechs Monate im Voraus auf Ende eines Monats mitzuteilen.

<sup>3</sup>Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Entschädigung dahin. Die Ansprüche an die Pensionskasse bleiben vorbehalten. Der Bürgerrat kann in Härtefällen eine angemessene Übergangslösung bewilligen.

Erreichen der Altersgrenze

§ 17

<sup>1</sup>Das Anstellungsverhältnis endet, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter im Rahmen von 60 – 65 Jahren erreicht wird.

<sup>2</sup>Der Bürgerrat legt das Schlussalter fest (Anhang 5).

<sup>3</sup>Der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin kann das Amt auch nach Erreichen des Schlussalters längstens bis zum Ende der laufenden Amtsperiode ausüben.

Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen

§ 18

<sup>1</sup>Das Dienstverhältnis kann aus wichtigen Gründen vom Personal sowie von der Wahlbehörde jederzeit ohne Einhaltung von Fristen aufgelöst werden.

<sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

### 3. Pflichten

Dienstpflichten	§ 19	<p><sup>1</sup>Das Personal hat seine ganze Tätigkeit während seiner Arbeitszeit der Bürgergemeinde zu widmen, die dienstlichen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Interessen der Bürgergemeinde zu wahren. Mit den anvertrauten Gegenständen und Werten ist sorgsam und haushälterisch umzugehen.</p> <p><sup>2</sup>Es kann verpflichtet werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.</p> <p><sup>3</sup>Das Personal ist verpflichtet, über die ihm im Dienst der Gemeinde zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten, die nach ihrem Wesen oder gemäss besonderen Vorschriften geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen. Von der Schweigepflicht kann der Bürgerrat entbinden.</p>
Verantwortlichkeit	§ 20	<p>Verantwortlichkeit und Haftung des Personals für den in Ausübung der amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.</p>
Unvereinbarkeit	§ 21	<p><sup>1</sup>Mit einer vollamtlichen Anstellung sind eine weitere eigentliche Berufstätigkeit sowie die Ausübung eines Gewerbes unvereinbar. Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen ist von der jeweiligen Bereichsleitung zu bewilligen.</p> <p><sup>2</sup>Für die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen des Bürgergemeindepräsidenten oder der Bürgergemeindepräsidentin sowie der Bereichsleitungen ist der Bürgerrat zuständig.</p>
Ausstand	§ 22	<p><sup>1</sup>Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Bürgergemeindepräsident oder Bürgergemeindepräsidentin und Angestellte haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Sachgeschäften, die ihre persönlichen Rechte und Pflichten oder materiellen Interessen oder diejenigen von Personen, denen sie verbunden sind, unmittelbar berühren.</p>

<sup>2</sup>Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Annahme von  
Geschenken

§ 23

<sup>1</sup>Es ist dem Personal untersagt, für dienstliche Verrichtungen Geschenke anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

Arbeits- und  
Öffnungszeiten

§ 24

<sup>1</sup>Die wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen von 38 bis 44 Stunden (im Vollamt) wird vom Bürgerrat festgelegt (Anhang 5).

<sup>2</sup>Die täglichen Arbeitszeiten und die monatlichen Arbeitstage werden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse in den verschiedenen Bereichen durch die jeweiligen Bereichsleitungen festgelegt, wobei eine unbezahlte Mittagspause von mindestens 30 Minuten einzuhalten ist. Pro Halbtage gilt eine Pause, welche in der Regel am Arbeitsplatz verbracht wird, von 15 Minuten als Arbeitszeit. Das Entfernen vom Arbeitsplatz ist vom direkten Vorgesetzten zu bewilligen.

<sup>3</sup>Der oder die zuständige Vorgesetzte kann in dringenden Fällen in Absprache mit dem Bürgergemeindepräsidenten oder der Bürgergemeindepräsidentin für das unterstellte Personal die Arbeitszeit verlängern. Solche Überzeit ist in der Regel durch Freizeit zu kompensieren oder nach § 32 zu entschädigen.

<sup>4</sup>Das Arbeitspensum des Bürgergemeindepräsidenten oder der Bürgergemeindepräsidentin wird durch den Bürgerrat bestimmt (Anhang 5).

#### **4. Besoldungen und Entschädigungen**

Gehälter

§ 25

<sup>1</sup>Die öffentlichrechtlich Angestellten sind eingereiht in Gehaltsklassen mit einem Minimum und einem Dienstaltersanstieg bis zum erreichbaren Maximum.



<sup>2</sup>Die Gehaltsklassen betragen:

<i>Gehaltsklasse</i>	<i>Minimum</i>	<i>Maximum</i>
1	117'402	152'622
2	106'483	138'428
3	101'392	131'809
4	97'228	126'396
5	92'573	120'345
6	87'141	113'283
7	73'628	95'717
8	72'111	93'744
9	69'912	90'872
10	64'536	83'892
11	60'213	78'274
12	59'148	76'896
13	57'132	74'280
14	56'623	73'610
15	54'852	71'304
16	54'289	70'575
17	53'772	69'912
18	52'416	68'136
19	49'452	64'284
20	47'531	61'792
21	44'389	57'706
22	43'369	56'378
23	42'384	55'092
24	40'332	52'428
25	38'988	50'688

Die Zahlen verstehen sich exkl. 13. Monatsgehalt und entsprechen den Gehältern 2012.

<sup>3</sup>Die Einreihung der einzelnen Funktionen wird vom Bürgerrat festgelegt.

<sup>4</sup>Das Arbeitspensum sowie das entsprechende Gehalt des Bürgergemeindepräsidenten oder der Bürgergemeindepräsidentin und der Bereichsleitungen werden vom Bürgerrat festgesetzt.

<sup>5</sup>Die Besoldungen der privatrechtlich Angestellten werden von den jeweiligen Bereichsleitungen individuell festgesetzt.

Gehalts-  
anpassung

§ 26

Über die Anpassung der Gehälter und Zulagen gemäss den §§ 25 und 31 entscheidet die Bürgerversammlung auf Antrag des Bürgerrates jährlich mit dem Voranschlag.

Anfangsgehalt	§ 27	<p>Das Anfangsgehalt wird bei der Wahl von der Wahlbehörde festgesetzt. Es soll in der Regel dem Minimum der massgebenden Gehaltsklasse entsprechen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation, der Berufserfahrung und des Alters kann die Einstufung höher erfolgen.</p>
Dienstaltersanstieg	§ 28	<p><sup>1</sup>Bis zur Erreichung des Maximalgehaltes haben die öffentlichrechtlich Angestellten bei guter Arbeitsleistung und korrektem Verhalten auf Beginn jedes Kalenderjahres Anspruch auf eine ordentliche Besoldungserhöhung. Diese beträgt 1/10 der Differenz zwischen dem Minimal- und dem Maximalgehalt. Wird eine Stelle nach dem 30. Juni angetreten, so erfolgt der erste Anstieg auf das zweite, dem Anstellungsjahr folgende Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup>Bei ungenügender Arbeitsleistung oder unkorrektem Verhalten eines Stelleninhabers oder einer Stelleninhaberin kann die Wahlbehörde den Dienstaltersanstieg unterbrechen. Dem oder der Betroffenen ist dies schriftlich mit Begründung mitzuteilen.</p>
Änderung der Besoldung	§ 29	<p><sup>1</sup>Die Einreihung in eine andere Gehaltsklasse setzt eine dauernde wesentliche Veränderung der bisherigen Funktion bzw. eine Wahl oder Versetzung in eine anders entschädigte Funktion voraus.</p> <p><sup>2</sup>Die Versetzung und Herabsetzung des Gehalts wegen Umgestaltung der Funktion oder der Gehaltsordnung gibt in der Regel keinen Anspruch auf Entschädigung. In begründeten Fällen kann der Bürgerrat das einer tieferen Funktion entsprechende Gehalt bis maximal zum Besitzstand erhöhen.</p>
Spezielle Besoldungen	§ 30	<p>Spezielle Besoldungen, namentlich das Jahresgrundgehalt des Bürgergemeindepräsidenten oder der Bürgergemeindepräsidentin, die jährliche Pauschalentschädigung des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie die Entlohnung des Einsiedlers oder der Einsiedlerin werden vom Bürgerrat festgelegt.</p>
Dreizehnter Monatslohn	§ 31	<p><sup>1</sup>Dem Personal wird jeweils im November ein 13. Monatslohn ausgerichtet.</p>

<sup>2</sup>Der 13. Monatslohn wird auf dem jeweiligen anrechenbaren aktuellen Grundgehalt berechnet. Alle weiteren Zulagen und Entschädigungen werden für die Berechnung nicht berücksichtigt. Hat im Laufe des Jahres eine Änderung in der Entlohnung stattgefunden, so ist der Jahresdurchschnitt massgebend.

<sup>3</sup>Dem während des Jahres ein- und austretenden Personal wird der 13. Monatslohn pro rata ausgerichtet.

Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit

§ 32

<sup>1</sup>Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar entschädigt.

<sup>2</sup>Es wird nur eine Überzeitentschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom Vorgesetzten oder der Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde.

<sup>3</sup>Der Zeitzuschlag auf dem Stundenlohn für Überzeit, sofern sie nicht zu den ordentlichen Pflichten gehört, oder in der Besoldung bereits berücksichtigt ist, beträgt

- 25 % bei Samstags-/Sonntags-/Feiertagsarbeit oder bei Nachtarbeit nach 19.00 Uhr und vor 07.00 Uhr;
- 50 % bei kombinierter Samstags-/Sonntags-/Feiertagsarbeit und Nachtarbeit.

Diese Regelung gilt nicht für die Angestellten des Alters- und Pflegeheims.

<sup>4</sup>Das Personal des Alters- und Pflegeheims erhält für Nachtarbeit nach 19.00 Uhr und vor 07.00 Uhr sowie für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit eine Inkonvenienzentschädigung, deren Höhe vom Bürgerrat festgelegt wird (Anhang 2).

<sup>5</sup>Der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin sowie die Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen erhalten keine Überzeitentschädigung und können Überzeit in der Regel nicht kompensieren (Anhang 5).

Auszahlung

§ 33

<sup>1</sup>Die Gehälter sowie allfällige Zulagen und Entschädigungen werden jeweils am 25. des Monats überwiesen.

<sup>2</sup>Die Überweisung erfolgt auf ein persönliches Bank- oder Postkonto.

Extraentschädigungen	§ 34	Für ausserordentliche Verrichtungen des Personals, die ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erbracht werden müssen und nur vorübergehenden Charakter haben, kann der Bürgerrat eine Extraentschädigung bewilligen.
Amtliche Dienstleistungen	§ 35	Die mit amtlichen Dienstleistungen des Personals verbundenen Gebühren und Einnahmen fallen der Bürgergemeinde zu.
Spesen	§ 36	<p><sup>1</sup>Das Personal hat bei dienstlichen Verrichtungen Anspruch auf Ersatz der damit zusammenhängenden notwendigen Auslagen.</p> <p><sup>2</sup>Das gleiche Recht steht den Mitgliedern des Bürgerrates und der Kommissionen bei besonderen Verrichtungen für die Belange der Bürgergemeinde zu.</p> <p><sup>3</sup>Für die Benützung privater Motorfahrzeuge zu dienstlichen Zwecken wird eine Kilometerentschädigung ausgerichtet, deren Höhe vom Bürgerrat festgelegt wird (Anhang 2).</p> <p><sup>4</sup>Für die Angestellten des Forstbetriebes gilt eine spezielle Regelung (Anhang 2).</p> <p><sup>5</sup>Für Dienstreisen sind öffentliche Verkehrsmittel zu benützen, wenn immer dies möglich und zeitlich verantwortbar ist.</p>
Sitzungsgelder	§ 37	<p><sup>1</sup>Die Mitglieder des Bürgerrates sowie der Kommissionen und deren Subkommissionen erhalten für Sitzungen eine Entschädigung, welche vom Bürgerrat festgelegt wird (Anhang 3).</p> <p><sup>2</sup>Für ausserordentliche Bemühungen eines Kommissionsmitgliedes oder der Gesamtkommission kann eine angemessene zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden. Bis zu einem Betrag von CHF 1'000.-- ist für die Bewilligung auf Antrag der Kommission der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin zuständig. Höhere Beträge sind durch den Bürgerrat zu bewilligen.</p>

<sup>3</sup>Das Personal, das von Amtes wegen an Sitzungen von Kommissionen teilnimmt oder als Aktuar oder Aktuarin, Berichterstatter oder Berichterstatterin usw. beigezogen wird, hat nur Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern die Sitzungen zum grössten Teil ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden. Die Teilnahme an den Fraktions- und Bürgerratssitzungen sowie an den Bürgerversammlungen gilt als Arbeitszeit und wird nicht speziell entschädigt.

<sup>4</sup>Für die Teilnahme an Versammlungen und Fachtagungen im Auftrag der Bürgergemeinde findet Abs. 1 sinngemässe Anwendung. Der Bürgerrat kann höhere Entschädigungen bewilligen.

## 5. Sozialleistungen

Familienzulagen  
(Kinder- und  
Ausbildungszu-  
lagen)

§ 38

<sup>1</sup>Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) werden gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausgerichtet.

<sup>2</sup>Zusätzlich zu den staatlich vorgeschriebenen Familienzulagen kann die Bürgergemeinde eine Zulage ausrichten, deren Höhe im Rahmen von CHF 50.-- bis CHF 100.-- vom Bürgerrat festgelegt wird (Anhang 5).

<sup>3</sup>Die Zulagen gemäss Abs. 2 gelten nur für die durch die Ausgleichskassen ausgerichteten Familienzulagen.

Treueprämien

§ 39

<sup>1</sup>Der Bürgergemeindepräsident, die Bürgergemeindepräsidentin und alle Angestellten erhalten nach vollendetem 10. bei der Bürgergemeinde geleisteten Dienstjahr erstmals und danach alle fünf Jahre eine Treueprämie im Umfang eines halben Monatslohnes, berechnet auf der Basis des Durchschnittslohnes der letzten fünf Jahre.

<sup>2</sup>Die Treueprämie kann ganz oder teilweise als Ferien bezogen werden.

<sup>3</sup>Lehrjahre gelten nicht als Dienstjahre.

<sup>4</sup>Bei Pensionierung zufolge Erreichens der Altersgrenze wie auch zufolge Invalidität wird die nächstfällige Treueprämie pro rata berechnet.

## Pensionskasse § 40

<sup>1</sup>Die Bürgergemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

<sup>2</sup>Das Personal ist bei der Pensionskasse Bafidia versichert.

<sup>3</sup>Der Beitritt zur Pensionskasse erfolgt nach Massgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge sowie der Statuten der Pensionskasse.

## Unfallversicherung § 41

<sup>1</sup>Das Personal ist nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) durch die Bürgergemeinde gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert.

<sup>2</sup>Die Prämien für die Versicherung gegen die Folgen von Berufsunfällen gehen zulasten des Arbeitgebers, jene für Nichtberufsunfälle zulasten des Versicherten.

## Krankentaggeldversicherung § 42

<sup>1</sup>Die Bürgergemeinde schliesst eine Krankentaggeldversicherung ab. Diese dient dazu, bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit der Angestellten die Lohnfortzahlung von 80 % des Bruttolohnes auf insgesamt 730 Tage auszudehnen.

<sup>2</sup>Die Prämien für diese Versicherung gehen je zu 50 % zu Lasten der beiden Parteien.

## Ferien § 43

<sup>1</sup>Das Personal hat alljährlich Anspruch auf bezahlte Ferien.

<sup>2</sup>Der Ferienanspruch beträgt für alle Angestellten:

a) bis 49 Jahre 5 Wochen

b) ab 50 Jahre 6 Wochen

c) Das Aushilfspersonal erhält als Ferienentschädigung 10,64 %, ab dem 50. Altersjahr 13,04 % des Verdienstes.

<sup>3</sup>Der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin sowie die Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen erhalten jeweils zusätzlich eine Woche Ferien.

<sup>4</sup>Im Eintritts- und im Austrittsjahr werden die Ferien pro rata berechnet.

<sup>5</sup>Die Festsetzung des Zeitpunkts der Ferien erfolgt durch die Vorgesetzten. Wünsche des Personals sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen; von den Ferien sind in der Regel 2 Wochen zusammenhängend zu gewähren.

<sup>6</sup>Der Ferienanspruch pro Kalenderjahr ist bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu beziehen.

<sup>7</sup>Durch Krankheit, Unfall, Militär- oder Zivildienst verursachter Arbeitsausfall bis zu einer Dauer von total drei Monaten pro Kalenderjahr hat keine Kürzung des jährlichen Ferienanspruches zur Folge. Für die über drei Monate hinausgehende Abwesenheit werden die Ferien für jeden zusätzlichen Monat um 1/12 gekürzt. Sofern die Kürzung nicht mehr im gleichen Jahr vorgenommen werden kann, weil die Ferien schon bezogen wurden, erfolgt die Reduktion im folgenden Jahr.

#### Feiertage

#### § 44

Zusätzlich zu den gesetzlichen Feiertagen kann der Bürgerrat weitere ortsübliche arbeitsfreie Tage festlegen (Anhang 4).

#### Urlaub

#### § 45

<sup>1</sup>Ohne Kürzung der Besoldung und der Ferien ist dem Personal in folgenden Fällen durch die zuständigen Vorgesetzten Urlaub zu gewähren:

- |   |        |
|---|--------|
| a) bei eigener Hochzeit sowie bei Todesfall des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, eines Kindes oder der Eltern | 3 Tage |
| b) dem Mann bei der Geburt eines eigenen Kindes   | 2 Tage |
| c) bei Hochzeit eines Kindes oder von Geschwistern  | 1 Tag  |
| d) bei Todesfall der Grosseltern, Schwiegereltern, von Geschwistern, Schwagern und Schwägerinnen                      | 1 Tag  |
| e) bei Wohnungswechsel  | 1 Tag  |

<sup>2</sup>Auf begründetes Gesuch hin kann ausser dem ordentlichen Urlaubsanspruch ein unbezahlter Urlaub gewährt werden. Die Bewilligung erteilt bis zu einer Woche die zuständige Bereichsleitung, bis zu einem Monat der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin, für mehr der Bürgerrat. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge der Pensionskasse werden während des unbezahlten Urlaubs durch den Angestellten bzw. die Angestellte bezahlt.

Mutterschafts-  
urlaub

## § 46

<sup>1</sup>Mitarbeiterinnen haben Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, von dem mindestens 14 Wochen nach der Niederkunft zu beziehen sind.

<sup>2</sup>Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.

<sup>3</sup>Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

Militär-, Zivil-  
schutz- und  
Zivildienst

## § 47

<sup>1</sup>Bei obligatorischem Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst wird das Gehalt zu 100 % ausbezahlt. Bei freiwillig geleisteten Diensten entscheidet der Bürgerrat.

<sup>2</sup>Bei Strafdienst wird kein Gehalt ausbezahlt.

<sup>3</sup>Leistungen der Ausgleichskasse fallen der Bürgergemeinde zu, soweit sie den Lohnanspruch nicht übersteigen.

Krankheit, Unfall  
und Schwangerschaft

## § 48

<sup>1</sup>Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

<sup>2</sup>Bei Krankheit und Unfall hat das Personal Anspruch auf das volle Gehalt für eine Dauer gemäss folgender Skala:

1 Monat	im ersten Dienstjahr
2 Monate	ab dem zweiten Dienstjahr
3 Monate	ab dem fünften Dienstjahr
4 Monate	ab dem zehnten Dienstjahr

Nach Ablauf dieser Fristen erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung gemäss § 42, Absatz 1.

<sup>3</sup>Die Gehaltszahlung läuft längstens bis zum letzten Arbeitstag. In besonderen Fällen kann der Bürgerrat die Gehaltszahlung erstrecken.

<sup>4</sup>Bei Absenzen wegen Schwangerschaft oder Niederkunft gelten die gleichen Regeln wie bei krankheitsbedingten Absenzen nach Abs. 1. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub (§ 46).



<sup>5</sup>Bei Absenzen wegen der Betreuung kranker Kinder richtet sich die Regelung nach dem Arbeitsgesetz Art. 36, Absatz 3.

Lohnkürzung

§ 49

Bei Renten- oder Taggeldbezug eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin für dauernde oder vorübergehende Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall durch eine Drittversicherung sowie bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Verursachung der Krankheit oder des Unfalls durch den Geschädigten oder die Geschädigte kann der Lohnanspruch durch den Bürgerrat sistiert oder gekürzt werden.

Besoldungs-  
nachgenuss

§ 50

<sup>1</sup>Beim Tod eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin wird den Erben die Besoldung für den laufenden Monat ausgerichtet.

<sup>2</sup>Hinterlässt der verstorbene Arbeitnehmer oder die verstorbene Arbeitnehmerin mit wenigstens drei Dienstjahren einen Ehepartner oder eine Ehepartnerin bzw. einen eingetragenen Partner oder eine eingetragene Ehepartnerin oder unmündige Kinder, so haben diese Anspruch auf drei weitere Monatsgehälter.

<sup>3</sup>In Härtefällen kann der Bürgerrat einen Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewähren.

## 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

§ 51

<sup>1</sup>Gegen eine Verfügung der Wahlbehörde kann innerhalb von 10 Tagen ab Eröffnung beim Bürgerrat Beschwerde eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen den Entscheid des Bürgerrates kann innerhalb von 10 Tagen ab Eröffnung beim zuständigen kantonalen Departement Beschwerde eingereicht werden.

Rückwirkung

§ 52

Für sämtliche Bestimmungen dieser Dienst- und Gehaltsordnung besteht kein Anspruch auf Rückwirkung.

Subsidiäres Recht	§ 53	Für die in dieser DGO nicht erwähnten Bestimmungen gilt das Obligationenrecht als subsidiäres Recht.
Übergangsbe- stimmungen	§ 54	<p><sup>1</sup>Die bisherigen Beamten und Beamtinnen, die den Beamtenstatus aufgrund der neuen Dienst- und Gehaltsordnung verlieren, bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode 2009 – 2013 am 31. Oktober 2013 im Amt.</p> <p><sup>2</sup>Der Wechsel der betroffenen bisherigen Beamten und der Beamtin (Finanzverwalter, Forstbetriebsleiter und Bürgerschreiberin) in die öffentlichrechtliche Festanstellung als Bereichsleiter oder Bereichsleiterin per 1. November 2013 erfolgt nicht automatisch, sondern durch Wahl durch den Bürgerrat. Bei Nichtwahl durch den Bürgerrat endet das Anstellungsverhältnis per 31. Oktober 2013 ohne Anspruch auf Entschädigung.</p>
Inkraftsetzung	§ 55	Diese DGO tritt, nachdem sie von der Bürgerversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Sie ersetzt diejenigen vom 12. Dezember 1994 (Verwaltung), 11. Dezember 1995 (Forst) und 13. Dezember 1999 (Heim) sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen, Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse der Behörden der Bürgergemeinde Solothurn.

Von der Bürgerversammlung beschlossen am 10. Dezember 2012.

Sergio Wyniger, Bürgergemeindepräsident

Anita Hohl, Bürgerschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 31. Januar 2013 genehmigt.